

Amt: Bauverwaltungsamt

Datum: 2005-10-06

---

**Beschlussvorlage**

**Drucksachen-Nr.**  
**B-4319/2005**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>
Stadtverordnetenversammlung	08.11.2005
Hauptausschuss	25.10.2005
Finanzausschuss	17.10.2005

---

**Titel:**

**Gebührensatzung für die zentrale Abwasserbeseitigung**

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Gebührensatzung der Stadt Luckenwalde für die zentrale Abwasserbeseitigung in der Stadt Luckenwalde sowie in der Gemeinde Nuthe-Urstromtal wird als Satzung beschlossen.

---

**Finanzielle Auswirkungen:**

Ja

Gesamtkosten

jährliche Folgekosten

Haushaltsstelle  
Kostenrechnende  
Einrichtung

Bestätigung Kämmerin/Abt.-Ltrn. 20.1:

---

**Veröffentlichungspflichtig**

Bürgermeisterin

Beigeordneter

Amtsleiter

---

## **Erläuterung:**

Gemäß § 6 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz sind Benutzungsgebühren spätestens alle zwei Jahre neu zu kalkulieren. Die Kalkulationsperiode 2004/2005 endet zum 31.12.2005. Die von der NUWAB für die kommende Kalkulationsperiode 2006/2007 prognostizierten Gesamtkosten und Erträge sowie deren Gegenüberstellung mit den jeweiligen Ansätzen in der Kalkulationsperiode 2004/2005 sind der Anlage 1 zur Gebührenbedarfsberechnung zu entnehmen. Die Gesamtkosten der Abwasserentsorgung haben sich im Vergleich zur Kalkulationsperiode 2004/2005 geringfügig verringert. Gleichzeitig werden in der Kalkulationsperiode 2006/2007 gegenüber der Kalkulationsperiode 2004/2005 weniger Erträge prognostiziert. Dies hat zur Folge, dass trotz geringfügig reduzierter Gesamtkosten der Abwasserentsorgung, die gebührenrelevanten Kosten gegenüber der Kalkulationsperiode 2004/2005 um 46.227,00 € steigen. Darüber hinaus haben sich die Mengenverhältnisse in den einzelnen Abwasserarten (siehe Anlage 8) verschoben. Der Anteil des Kanalabwassers (Anlage 4) macht nunmehr mengenmäßig 92 % und frachtabhängig 78,9 % des Gesamtabwasseraufkommens aus. In der Kalkulationsperiode 2004/2005 lagen die prozentualen Anteile des Kanalabwassers bei 89 % bzw. 77 % des Gesamtabwasseraufkommens. Die vorstehenden Einflussfaktoren führen zu dem Umstand, dass sich die gebührenfähigen Gesamtkosten für den Bereich Kanalabwasser von 2.927.702,00 € auf 3.012.984,00 € erhöhen. Bei Verteilung der hieraus resultierenden Mehrkosten auf die prognostizierte Kanalabwassermenge von 885.000,00 m<sup>3</sup> ergibt sich rein rechnerisch eine Gebührenmehrbelastung von 9 Cent gegenüber der bisher gültigen Abwassergebühr von 3,32 €. Aufgrund von Rundungsdifferenzen sowie unter Berücksichtigung der gebührenrechtlichen Vorgaben hinsichtlich des Kostenüberdeckungsverbots ist die errechnete Gebühr grundsätzlich abzurunden. Hieraus ergibt sich somit eine tatsächliche Gebührenmehrbelastung von 8 Cent/m<sup>3</sup>.

Da im Bereich der Abwasserentsorgung der Anteil der mengenunabhängigen Kosten bei ca. 80 % der Gesamtkosten liegt, ist es aus Sicht des Aufsichtsratsgremiums der NUWAB sinnvoll auch im Bereich der Abwasserentsorgung eine Grundgebühr einzuführen. Durch die Einführung der Grundgebühr können Gebührenschwankungen, welche aus der Änderung der anfallenden Abwassermenge resultieren, eingeschränkt werden. Ferner ist zu berücksichtigen, dass aufgrund der Bevölkerungsentwicklung perspektivisch ein Rückgang der anfallenden Abwassermenge zu erwarten ist. Bei den vorstehend genannten Anteilen der mengenunabhängigen Kosten führt dies zwangsläufig zu kontinuierlichen Gebührenerhöhungen. Mit der Einführung einer Grundgebühr besteht die Möglichkeit, eine gewisse Steuerungsfunktion auf die Mengengebühr auszuüben. In Auswertung der vorhandenen Gebührenstruktur im Land Brandenburg (siehe Anlage zur Erläuterung der Beschlussvorlage B 4318/2005) ist erkennbar, dass aufgrund der vorstehend genannten Gründe die Mehrzahl der Aufgabenträger von der Möglichkeit der Einführung einer Grundgebühr im Abwasserbereich bereits Gebrauch gemacht hat. Vor diesem Hintergrund möchte die Verwaltung die Empfehlung des Aufsichtsrates aufgreifen und schlägt daher die Einführung einer Grundgebühr, wie in der Anlage 7 zur Gebührenbedarfsberechnung dargestellt, vor.

## **Anlagen:**

- Gebührensatzung der Stadt Luckenwalde für die zentrale Abwasserbeseitigung in

- der Stadt Luckenwalde sowie in der Gemeinde Nuthe-Urstromtal
- Gebührenbedarfsberechnung für die Ermittlung der Abwassergebühr
  - Ermittlung gebührenrelevanter Gesamtkosten (Anlagen 1 – 8)